

Inhalt

1. Gesetzliches Erbrecht des entfernteren Abkömmlings 1
2. Pflichtteilsrecht des entfernteren Abkömmlings 2
3. Wirkung des Pflichtteilsverzichtes für die Abkömmlinge des Verzichtenden 3

1. BGH, Urteil vom 13.04.2011

Gesetzliches Erbrecht des entfernteren Abkömmlings

Leitsatz

1. Ein gesetzliches Erbrecht des entfernteren Abkömmlings besteht auch dann, wenn der nähere Abkömmling durch Verfügung von Todes wegen enterbt wurde (Anschluss an RG, 19. Mai 1905, VII 489/04, RGZ 61, 14).

2. § 2309 BGB setzt eine Pflichtteilsberechtigung des entfernteren Abkömmlings voraus, beschränkt diese aber zur Vermeidung einer Vervielfältigung der Pflichtteilslast.

Aus dem Sachverhalt

Der Erblasser hat in seinem Testament seinen einzigen Sohn S enterbt und ihm den Pflichtteil entzogen. Zum Erbe wurde der Enkel E bestimmt. Der zweite Enkel macht nunmehr Pflichtteilsansprüche geltend.

Aus den Gründen

Nach § 1924 Abs. 2 BGB schließt ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling zwar diejenigen von der Erbfolge aus, die durch ihn mit dem Erblasser verwandt sind. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass der nähere Abkömmling auch zur Erbfolge gelangt (vgl. nur RGZ 61, 14, 17 f; RG, JW 1913, 869, 870). Ob der entferntere Abkömmling auch dann als gesetzlicher Erbe berufen ist, wenn – wie hier – der nähere Abkömmling durch Verfügung von Todes wegen enterbt wurde, ist umstritten.

Die herrschende Meinung bejaht den Eintritt des entfernteren Abkömmlings in das gesetzliche Erbrecht infolge einer letztwilligen Ausschließung des näheren Abkömmlings (vgl. RGZ 61, 14, 17 f).

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass ein entfernter Abkömmling nicht aufgrund einer Verfügung des Erblassers in die Stellung eines gesetzlichen Erben einrücken könne (Staudinger/Haas § 2309 Rn 16).

Der BGH folgt der Auffassung des RG und bejaht den Eintritt des entfernteren Abkömmlings in das gesetzliche Erbrecht infolge einer letztwilligen Ausschließung des näheren Abkömmlings. (...)

Sinn und Zweck der Norm ist die Vermeidung einer Doppelbegünstigung eines Stammes. Demselben Stamm sollen nicht zwei Pflichtteile, aber auch nicht ein Pflichtteil neben einer Zuwendung zukommen. Vor diesem Hintergrund hat das Berufungsgericht zu Unrecht einen Ausschluss der Pflichtteilsberechtigung der Klägerin angenommen. Aufgrund des verzichtsbedingten Wegfalls des Pflichtteilsrechts der Beklagten ist § 2309 Alt. 1 BGB nicht einschlägig (aA *Staudinger/Haas*, § 2309 Rn 20 f).

Das „Hinterlassene“ iSv § 2309 Alt. 2 BGB

Der Begriff des „Hinterlassenen“ iSd § 2309 Alt. 2 BGB ist in Rechtsprechung und Literatur noch nicht abschließend geklärt.

Nach allgemeiner Ansicht können letztwillige Zuwendungen des Erblassers an den näheren Abkömmling als „hinterlassen“ gelten. Dies wird überwiegend auch für den Fall bejaht, dass der nähere Abkömmling auf sein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht verzichtet (*Staudinger/Ferid/Cieslar* Rn 20, 51). Wegen des allgemeinen Gesetzeswortlauts sei eine einengende Auslegung auf das zur Befriedigung oder Abwendung eines sonst bestehenden Pflichtteilsanspruches letztwillig Zugewendete ebenso abzulehnen wie eine Differenzierung nach den verschiedenen Gründen, aus denen der nähere Abkömmling weggefallen ist. Die hM befürwortet darüber hinaus eine Ausdehnung dieses Verständnisses auf lebzeitige Zuwendungen – etwa in Form von Abfindungen für den Verzicht.

Dieser Meinungsstreit bedarf keiner abschließenden Klärung

Mit der hier in Rede stehenden besonderen Konstellation setzen sich die vorstehend wiedergegebenen Auffassungen nicht auseinander. Der Erblasser hat den gemäß § 2346 Abs. 1 Satz 2 BGB – beschränkt auf seine Person – aus der gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsfolge ausgeschiedenen näheren Abkömmling durch Verfügung von Todes wegen zum gewillkürten Alleinerben bestimmt. Dieser gehört gemeinsam mit dem in seine gesetzliche Erbenstellung nachgerückten, aufgrund der Erbeinsetzung mit der Folge des § 2303 BGB enterbten entfernteren Abkömmling dem einzigen Stamm gesetzlicher Erben nach dem Erblasser an.

Für diesen Fall einer ausschließlich auf einen Stamm bezogenen Erbfolge ist § 2309 Alt. 2 BGB einschränkend auszulegen. Danach können – letztwillige oder lebzeitige – Zuwendungen an den näheren Abkömmling nicht als anrechnungspflichtiges „Hinterlassenes“ iSd § 2309 Alt. 2 BGB gelten, weil eine davon nur erfasste Doppelbelastung des Nachlasses nicht ausgelöst wird. Es besteht keine Gefahr, dass der Stamm zum Nachteil weiterer Beteiligter einen höheren Pflichtteil erhalten könnte.

3. OLG Koblenz Beschluss vom 6.6.2011, Az: 10 U 150/11

Wirkung des Pflichtteilsverzichtes für die Abkömmlinge des Verzichtenden

Leitsatz:

Bei der Vorschrift des § 2349 BGB handelt es sich um eine dispositive Vorschrift, die den Vertragsparteien durch Erbverzicht die Möglichkeit eröffnet, die nach dem Gesetz eintretenden Wirkungen für die Abkömmlinge auszuschließen.

Aus dem Sachverhalt

Die Tochter des Erblassers hat einen Pflichtteilsverzicht erklärt. Ob sich dieser ausdrücklich auch auf die Abkömmlinge der Tochter erstrecken soll, ist nicht erwähnt. Der Erblasser hat einen Dritten zum Erben eingesetzt. Der Abkömmling der Tochter macht nunmehr Pflichtteilsansprüche geltend.

Aus den Gründen

Das LG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend dargelegt, dass sich die Wirkungen des von der Mutter der Kläger erklärten Pflichtteilsverzichts gemäß § 2349 BGB auch auf die Kläger erstrecken.

Entgegen der Darstellung der Kläger in der Berufungsbegründung ist in dem notariellen Erbverzichtsvertrag eine ausdrückliche Bestimmung dergestalt, dass sich die Wirkungen des von ihrer Mutter erklärten Pflichtteilsverzichts nicht auch auf die Kläger erstrecken sollten, nicht enthalten. Insbesondere lässt sich aus der Verwendung der „Ich-Form“ nichts dafür herleiten, dass die Parteien des Pflichtteilsverzichtsvertrages die gesetzliche Regelung des § 2349 BGB hätten abdingen wollen. (...)

In diesem Zusammenhang weist die Beklagte zu Recht darauf hin, dass es sich bei § 2349 BGB nicht um eine bloße Auslegungsregel, sondern um eine Dispositivnorm handelt (*Muscheler*, ZIV 1999, 4950; *Staudinger-Schoppen*, § 2349 Rn 2 und 14; *MüKo zum BGB/Wegerhoff*, 5. Aufl. 2010, § 2349 Rn 2). Dabei hat das Landgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zulässigen und gebotenen Auslegung zu fordern ist, dass ein entsprechender Wille der Vertragsschließenden, den Verzicht nicht auf die Abkömmlinge zu erstrecken, in dem Vertragstext zumindest eine Andeutung gefunden haben muss. Setzt der Erblasser die Klägerin testamentarisch ein, beseitigt dies nicht die gesetzlich vorgesehene Erstreckungswirkung.